

TeleTrust "IT-Sicherheitsrechtstag 2023"

Berlin, 28.09.2023

Technische Risikobewertungskriterien für Cyber-Versicherungen

Nils Hellberg / Peter Graß

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
(GDV), Berlin

Technische Risikobewertungskriterien für Cyber-Versicherungen

28.09.2023

Nils Hellberg, Peter Graß

Agenda

Marktüberblick Cyberrisiko-Versicherung

Cybersicherheit in der deutschen Wirtschaft: Anspruch und Wirklichkeit

Kernelemente der Cyberrisiko-Versicherung

Risikoausschlüsse / Kumulgefahr

Risikoerfassung

Marktüberblick Cyberrisiko-Versicherung

Marktüberblick Cyberrisiko-Versicherung (Stand 31.12.2022)

41 VU
im GDV bieten
Cyberversicherung an

BBE
248 Mio. €
(+56 %)

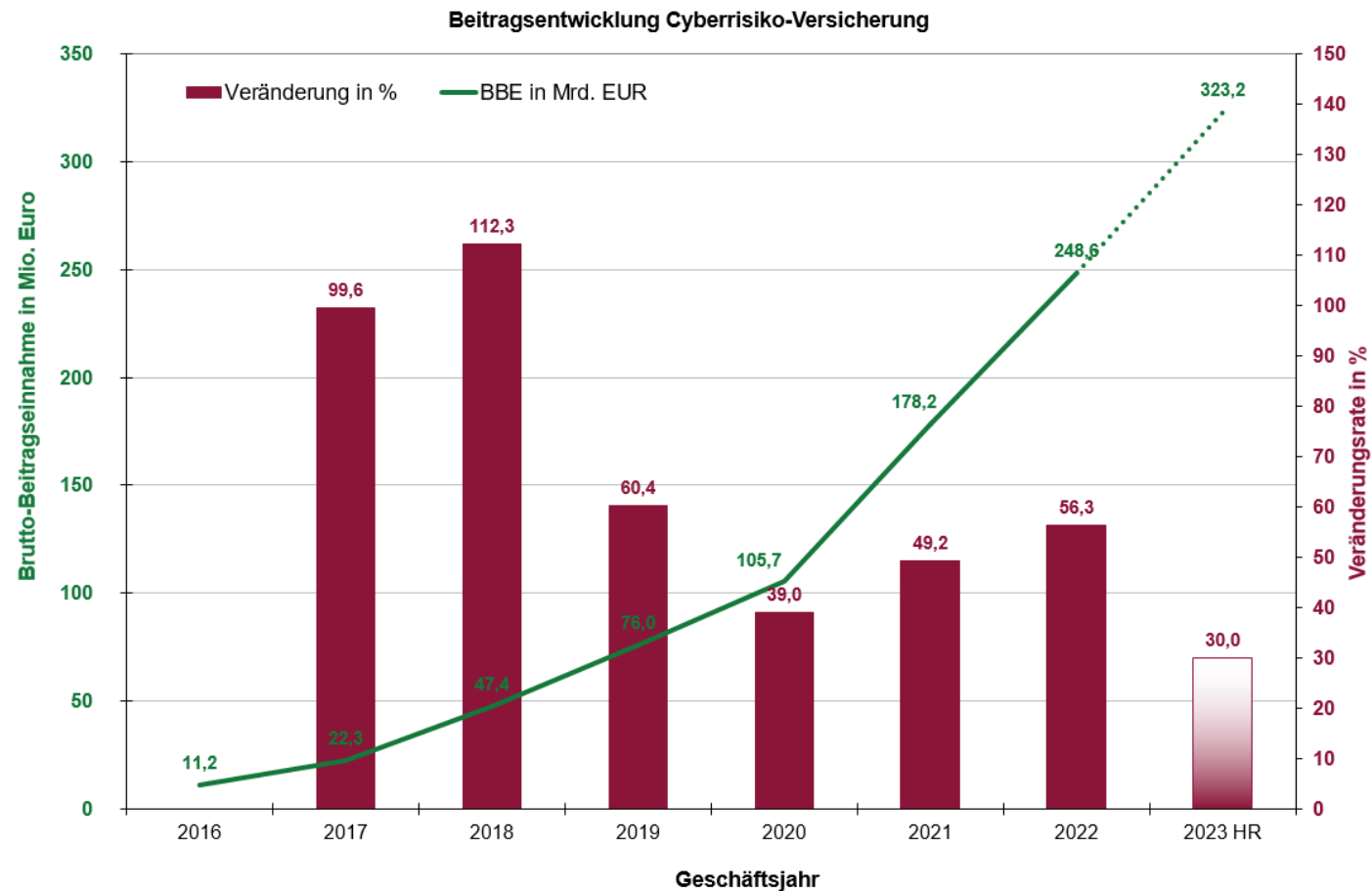
Verträge
225 Tsd.
(+22 %)

Schadenaufwand
121 Mio. €
(+8 %)

Schadenanzahl
2.886
(-5 %)

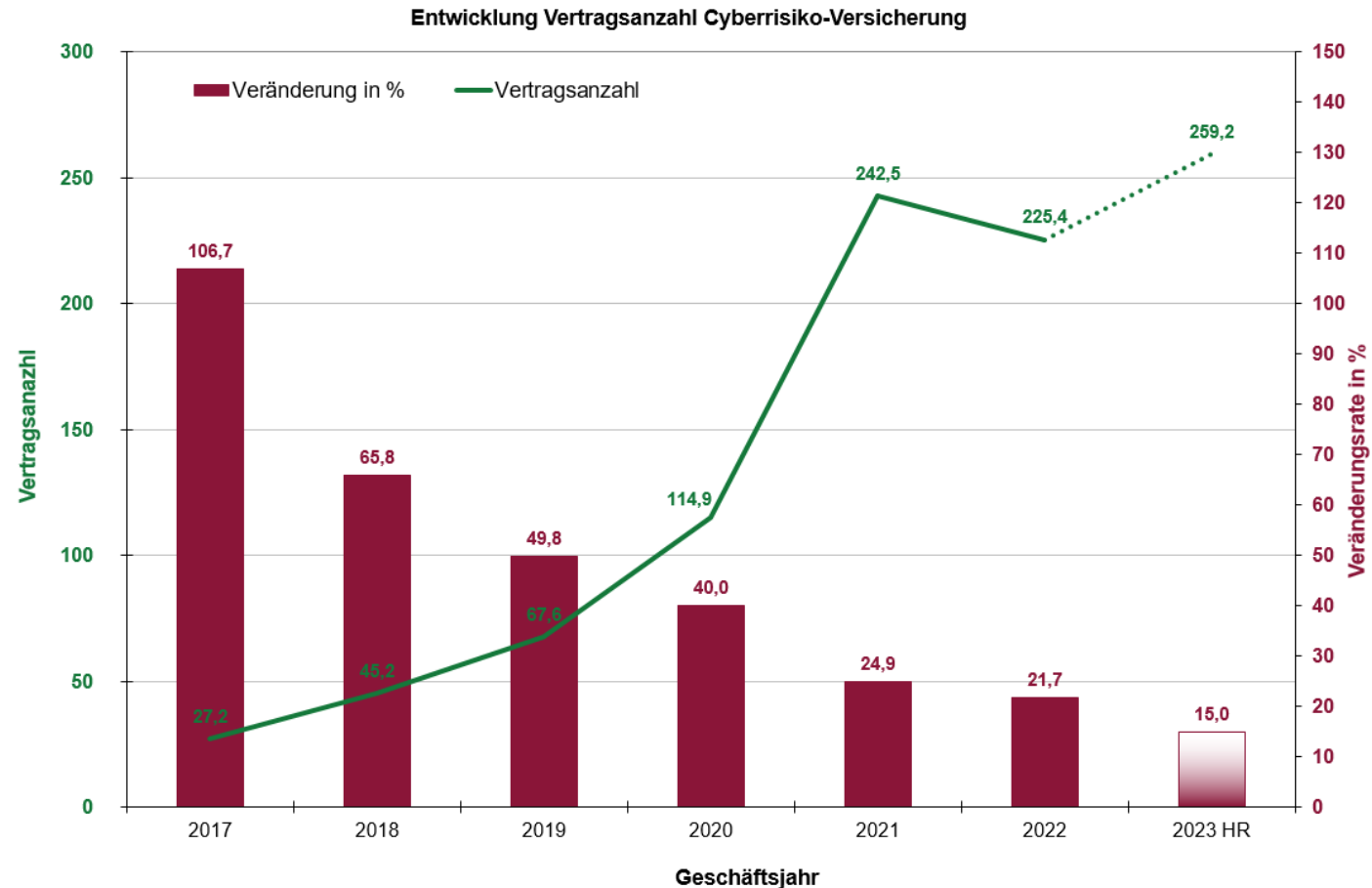
Marktüberblick Cyberrisiko-Versicherung

Dynamisches Wachstum setzt sich 2023 fort



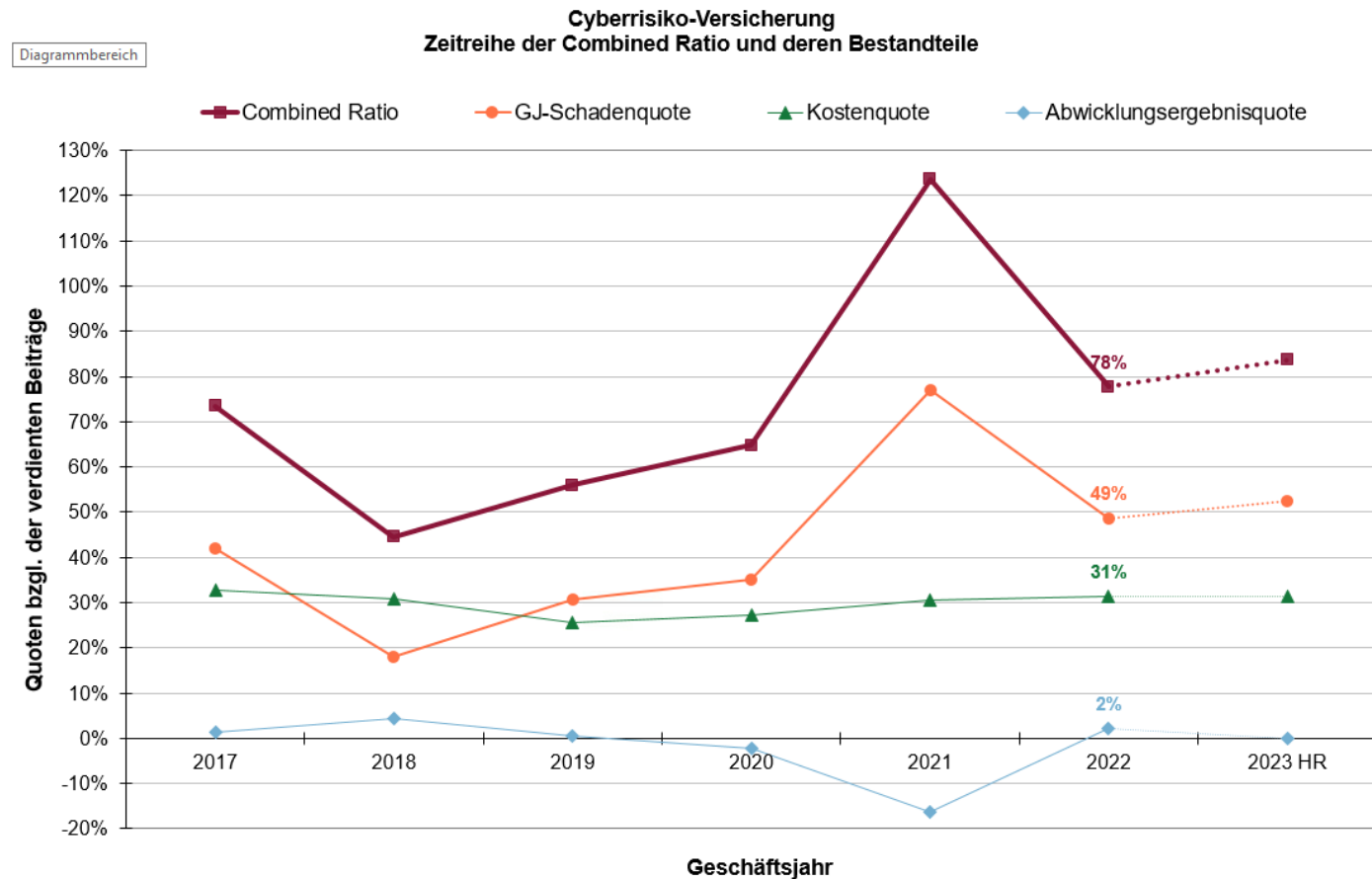
Marktüberblick Cyberrisiko-Versicherung

Dynamik zeigt sich (abgeschwächt) auch in den Vertragsanzahlen



Marktüberblick Cyberrisiko-Versicherung

Schaden-Kosten-Quote sehr volatil, versicherungstechnische Verluste in 2021



Cybersicherheit in der deutschen Wirtschaft: Anspruch und Wirklichkeit

Frei zugängliche Informationen

Initiative CyberSicher (gdv.de)

- Aktuelles
- Risiko: So groß ist die Gefahr
- Prävention: So können sich Unternehmen schützen
- Versicherungsschutz: Das leistet die Cyberpolice
- Branchen im Fokus
- Alles mit vielen Grafiken, Zahlen & Fakten



Dossier: Cybersicherheit

THEMEN > DIGITALISIERUNG > DOSSIER CYBERSICHERHEIT

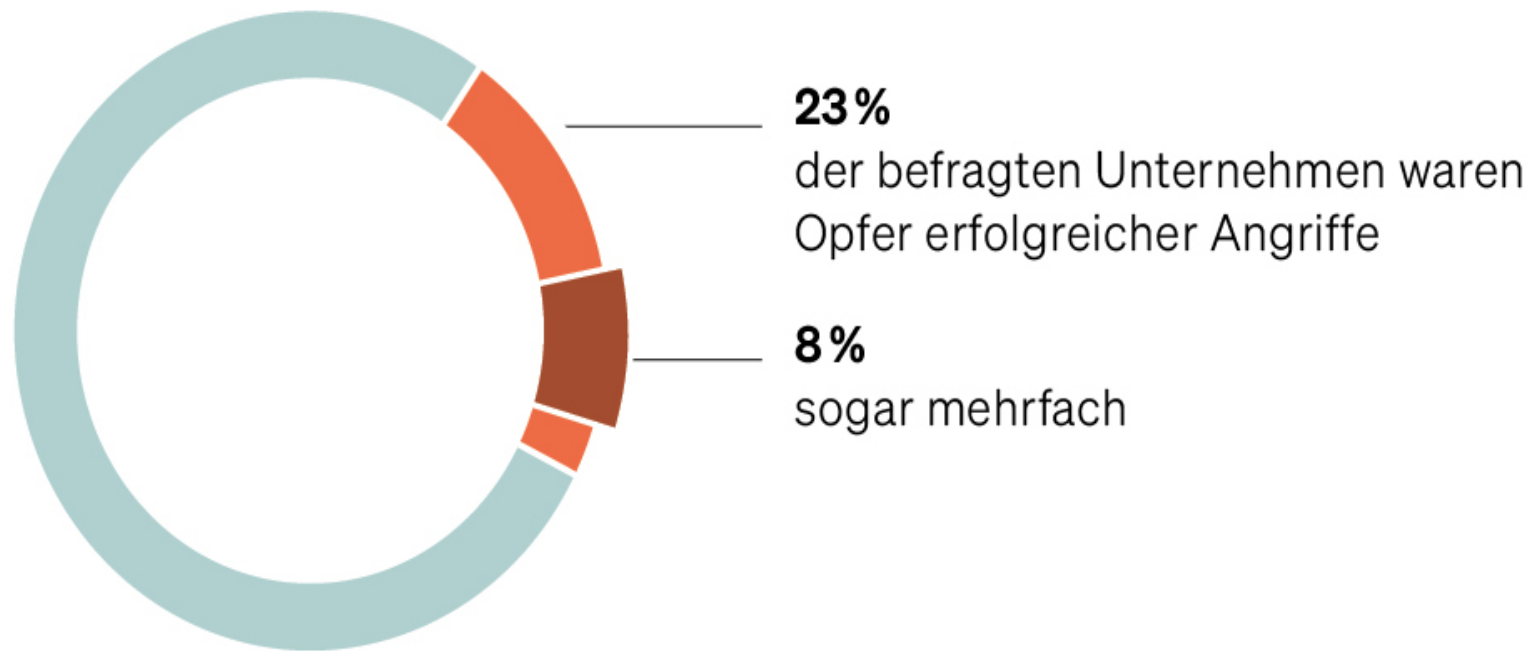
Das Thema Cyberkriminalität hat sich in den vergangenen Jahren zu einer ernststen Bedrohung für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft entwickelt. Kaum ein Tag vergeht ohne Hackerangriffe auf Unternehmen oder staatliche Einrichtungen. Dennoch scheinen weite Teile der deutschen Wirtschaft die Gefahr aus dem Internet bislang nicht ernst genug zu nehmen. Die Versicherungswirtschaft macht daher intensiv auf die große Gefahr durch Cybercrime aufmerksam, drängt auf Prävention und bietet der Wirtschaft den Schutz durch Cyberversicherungen an.

13.09.2022

- [Online-Tool: Wie gut ist Ihre IT-Sicherheit?](#)
- [Übersicht: Welche Versicherer bieten Cyberpolice an?](#)
- [Video: Wie eine Cyberversicherung Unternehmen schützt](#)

Cybersicherheit in der deutschen Wirtschaft: Anspruch und Wirklichkeit

Jedes vierte Unternehmen bereits betroffen. Wurde Ihr Unternehmen durch Cyberangriffe geschädigt?

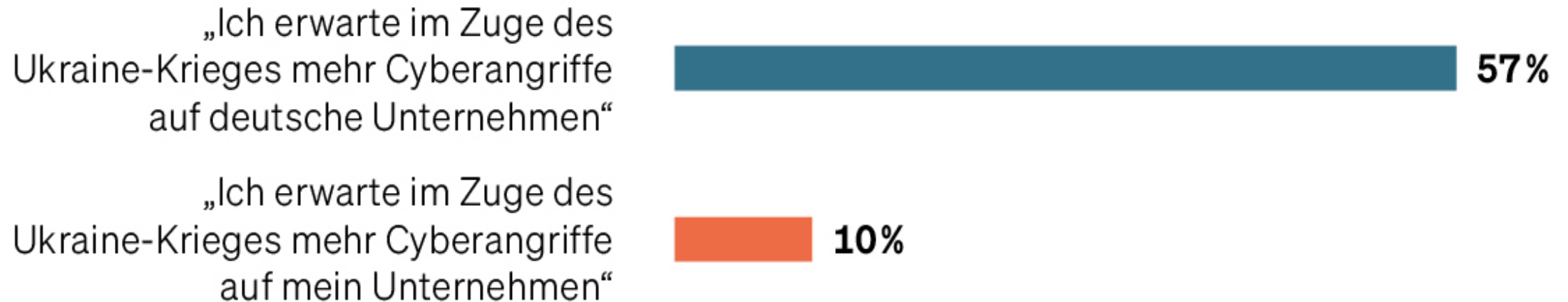


Quelle: Repräsentative Forsa-Befragung von 300 Entscheidern in kleinen und mittleren Unternehmen im Mai/Juni 2023

© www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Cybersicherheit in der deutschen Wirtschaft: Anspruch und Wirklichkeit

„Die Cyberrisiken sind durch den Ukraine-Krieg gestiegen – aber nicht für mein Unternehmen.“



Quelle: Repräsentative Forsa-Befragung von 300 Entscheidern in kleinen und mittleren Unternehmen im Mai/Juni 2023
© www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Cybersicherheit in der deutschen Wirtschaft: Anspruch und Wirklichkeit

„Das Risiko gibt es – aber mein Unternehmen betrifft es nicht.“

„Das Risiko von Cyberkriminalität für mittelständische Unternehmen in Deutschland ist eher bzw. sehr hoch“



„Das Risiko von Cyberkriminalität für das eigene Unternehmen ist eher bzw. sehr hoch“



Quelle: Repräsentative Forsa-Befragung von 300 Entscheidern in kleinen und mittleren Unternehmen im Mai/Juni 2023

© www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

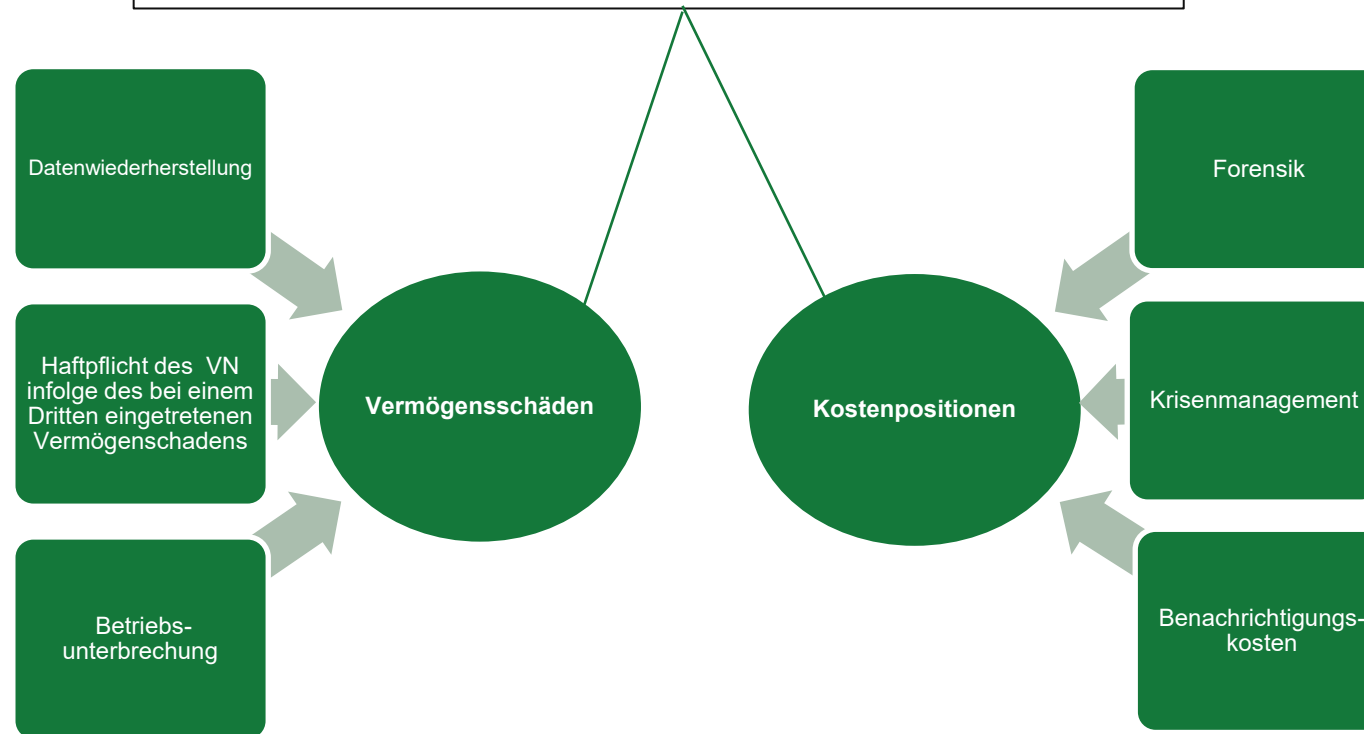
Kernelemente der Cyberrisiko-Versicherung

Unverbindliche GDV-Musterbedingungen AVB Cyber – Was ist versichert?

Versichert sind die infolge einer **Verletzung der Informationssicherheit**, d.h. einer Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit (z.B. Daten gelöscht, verschlüsselt),
- Integrität (z.B. Daten verändert),
- Vertraulichkeit (z.B. unrechtmäßige Kenntnissgabe)

von Daten oder informationsverarbeitenden Systemen, verursachten ...

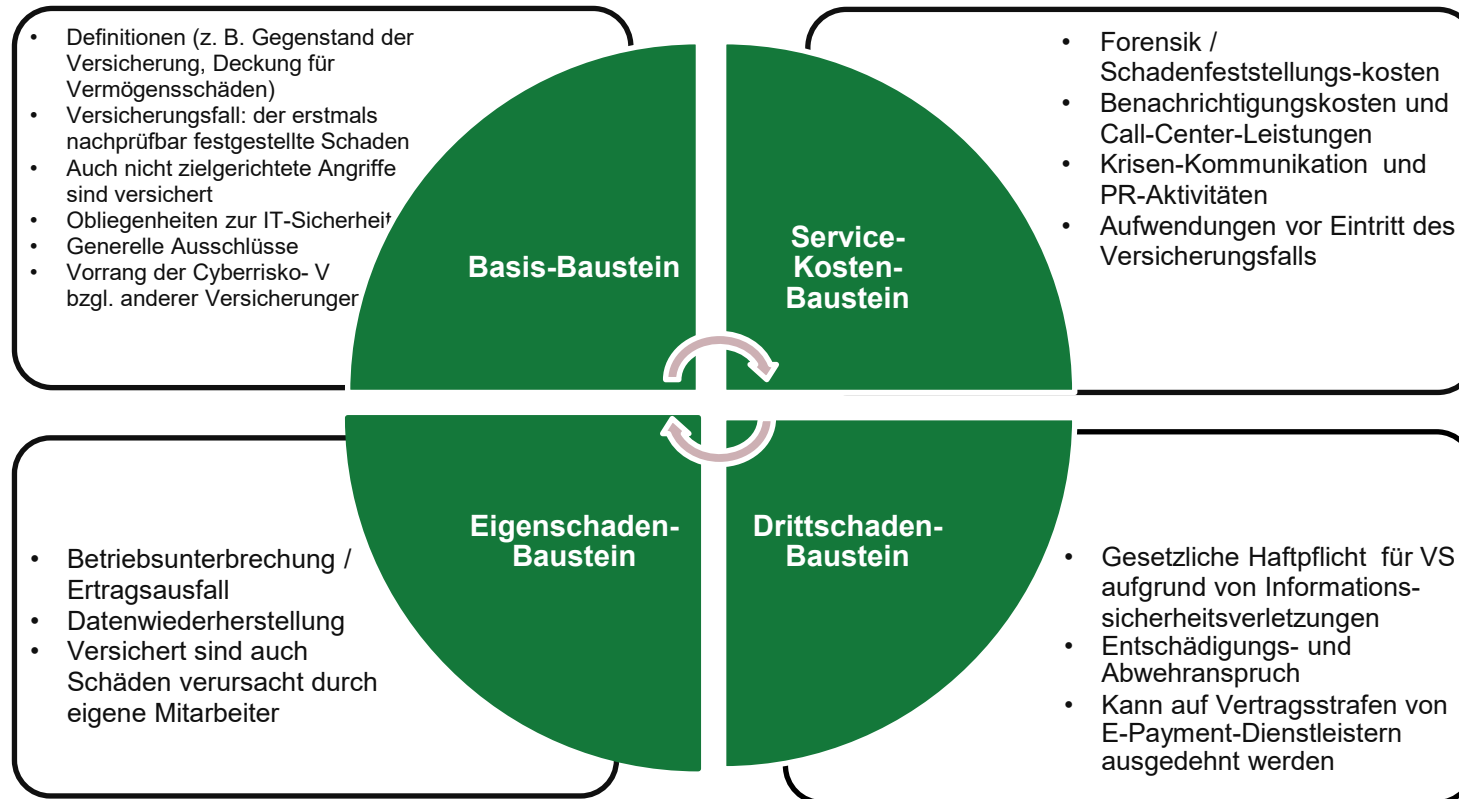


Unverbindliche GDV-Musterbedingungen AVB Cyber – Was ist versichert?



Unverbindliche GDV-Musterbedingungen AVB Cyber – Aufbau

Teil A: Deckungsbausteine, insbesondere ...



Teil B: Allgemeiner Teil der Cyberrisiko-Versicherung

Risikoausschlüsse / Kumulgefahr

Ausschlüsse und nicht versicherte Kumulszenarien

Risikoausschlüsse / Kumul

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von **Krieg**, d.h.: Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung.
- **Politische Gefahren**, d.h.: Versicherungsfälle oder Schäden, die auf feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik beruhen.
- Versicherungsfälle oder Schäden durch **Terrorakte**, d.h. jegliche Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Bisherige Ausschlüsse und nicht versicherte Kumulszenarien

Risikoausschlüsse / Kumul

- Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund des **Ausfalls von Infrastruktur**, d.h.: Teile von Gebietskörperschaften, Städte, Netzstrukturen (insbes. Telefon, Internet, Funk), Einrichtungen der Daseinsvorsorge (insbes. Abfallbeseitigung, Trinkwasserversorgung-, Gas-, Stromversorgung, ÖPNV) sind vom Ausfall betroffen.
- **Kernenergie**, d.h.: Versicherungsfälle oder Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Ausfall des Cloud-Dienstleisters ist nicht versichert, d.h.: Angriffe auf Daten / Systeme des einzelnen Kunden in der Cloud sind versichert, der Ausfall der Cloud ist nicht versichert.

Softwarefehler, d.h.: vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Unterbrechungsschäden und Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten die durch Softwarefehler entstanden sind, welche keine Sicherheitslücke darstellen.

Weitere Kumulbegrenzungen

Versicherungssummen, Jahreshöchstentschädigungen, Selbstbeteiligungen, zeitliche Selbstbehalte für den Eigenschadenbereich, Serienschadenklausel

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit

Risikoerfassung über cyberrisikorelevante Fragen im umfassenden Risikoanalysetool

<https://www.gdv.de/de/themen/news/cyber-sicherheitscheck-42702>

Notwendigkeit der Erhöhung der Cybersicherheit der Versicherungsnehmer

Datenerhebung und -bewertung für Kumulmodellierung geplant

Risikoerfassung

Risikoerfassung

Obliegenheiten und Risikofragen

Rahmen für die technischen Risikobewertungskriterien:

- **Ausschlüsse:** bestimmte Risiken werden nicht gezeichnet (z.B. Cloudnutzung)
- **Obliegenheiten:** Verzahnung mit Risikofragen
- **Risikofragen/Risikobewertung:** einhergehend bspw. mit Auflagen, Ausschlüssen

Risikoerfassung

Obliegenheiten und Risikofragen

Obliegenheiten:

Begriff:

Verhaltenspflichten des Versicherungsnehmers, teils auch der Versicherten oder sonstiger Dritter, die zu beachten sind, damit der Anspruch auf Versicherungsschutz entsteht (Obliegenheiten vor Vertragsabschluss) oder fortbesteht (Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit, ggf. auch im Schadenfall).

Dabei trennt das Versicherungsvertragsrecht noch zwischen (echten) **Rechtspflichten und Obliegenheiten** des Versicherungsnehmers. Rechtspflicht des Versicherungsnehmers ist die Prämienzahlungspflicht, alle anderen Pflichten fallen unter den Begriff der Obliegenheiten.

Obliegenheiten sind zwar nicht durchsetzbar, sie können nicht durch Klage und Vollstreckung erzwungen werden; allerdings führen Obliegenheitsverletzungen zu Rechtsfolgen für den Versicherungsnehmer.

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/obliegenheiten-44520>

Risikoerfassung

Obliegenheiten und Risikofragen

Vertragliche Obliegenheiten (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit (A1 AVB Cyber))

Gesetzliche Obliegenheiten (Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls (B AVB Cyber))

B3-4 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Risikoerfassung

Obliegenheiten und Risikofragen

Obliegenheiten:

Gesetzliche und vertragliche Obliegenheiten

Gesetzliche Obliegenheiten (z.B. **vorvertragliche Anzeigepflicht**, Anzeige von Gefahrerhöhungen (Gefahrstandspflicht), Anzeige des Versicherungsfalls, Auskunfts- und Belegpflicht, Rettungspflicht, Anzeige einer Mehrfachversicherung):

Vorvertragliche Anzeigepflicht § 19 VVG (B3-1 AVB Cyber)

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen...

Vertragliche Obliegenheiten (Beispiele): Beachtung von Sicherheitsvorschriften; Beachtung der Führerschein-, Verwendungs- und Fahrtüchtigkeitsklausel in der Kfz-Versicherung

Risikoerfassung

Obliegenheiten und Risikofragen

Obliegenheiten:

Gesetzliche Obliegenheiten - Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erforderlich)

aber: Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war
(**Kausalitätsgegenbeweis**).

Kündigung: Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Vertragsänderung: Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Risikoerfassung

Obliegenheiten und Risikofragen

Technische Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zur Gewährleistung der IT-Sicherheit (A1-16 AVB Cyber)

- **Unterscheidung einzelner Nutzer- und Befugnisebenen**
- **Zusätzlicher Schutz gegen unberechtigten Zugriff**, wenn diese einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind (bei Geräten, die über das Internet erreichbar, oder im mobilen Einsatz sind). Zusätzliche Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Firewall, 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern, Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte, Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen.
- **Schutz gegen Schadsoftware**, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird (z.B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen)
- Vorhalten von **Patch-Management-Verfahren**, das eine unverzügliche Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt
- **mindestens wöchentlicher Sicherungsprozess**. Der Versicherungsnehmer hat eine ordnungsgemäße Funktion des Sicherungs- und **Wiederherstellungsprozesses** durch regelmäßige Prüfung nach einem festgelegten Turnus sicherzustellen.

Risikoerfassung

Obliegenheiten und Risikofragen

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls (B3-3 AVB Cyber)

- **Schadenminderung:** VN hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- **Anzeigepflicht:** Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich anzuzeigen (ebenso anspruchserhebliche Tatsachen innerhalb einer Woche).
- **Auskunftspflicht:** Der Versicherungsnehmer hat soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten; vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- **Dokumentation des Schadenbildes; Unterstützung bei der Schadenregulierung; Einlegung von Rechtsbehelfen**

Risikoerfassung

Obliegenheiten und Risikofragen

Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung (B3-4 AVB Cyber):

- **Kündigung:** Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der VN die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung:**
 - Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das **der Schwere des Verschuldens** des Versicherungsnehmers entspricht.
 - Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch **gesonderte Mitteilung in Textform** darauf hingewiesen hat.
 - Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Risikoerfassung

Obliegenheiten und Risikofragen

Risikofragebogen

Hier: unverbindlicher Muster-Fragebogen für die Cyberrisiko-Versicherung

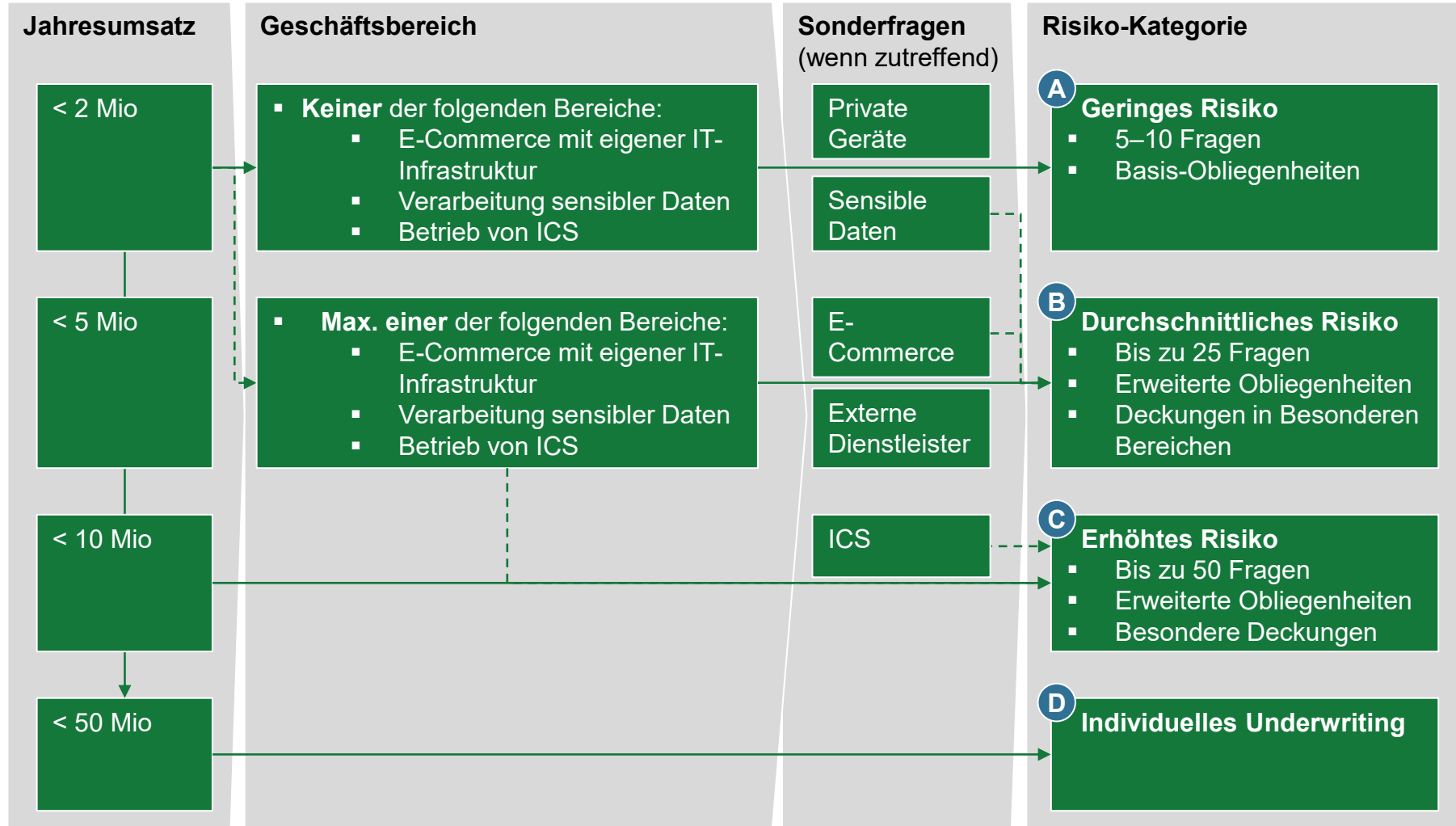
Um es Erstversicherern zu ermöglichen, das Risiko und Schadenspotenzial eines Versicherungsnehmers mit wenigen zielgerichteten Fragen grob, aber aussagekräftig zu erfassen, hat der GDV im Jahr 2019 einen unverbindlichen Muster-Fragebogen für die Cyberversicherung veröffentlicht.

Dieser liegt auch als Online-Version auf der Homepage des GDV vor (<https://www.gdv.de/de/themen/news/cyber-sicherheitscheck-42702>)

Risikoerfassung

- **Ein Mindeststandard der IT-Sicherheit ist nicht lediglich wünschenswert, sondern Voraussetzung für den Versicherungsschutz.**
- **Der Fragebogen**
 - ermöglicht die individuelle Risikoeinschätzung durch den Versicherer und
 - sensibilisiert das zu versichernde Unternehmen bezüglich möglicher Schwachstellen.
- **Risikofragen und Obliegenheiten reduzieren die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts und begrenzen das Kumulrisiko.**

Konzept der Risikofragen



Konzept der Risikofragen

a+b	Zugangssicherung	▪ Individuelle Zugänge ▪ Gesonderte Zugänge für Administrationsaufgaben ▪ Mindestanforderungen an Passwörter ▪ Zusätzlicher Schutz: Firewall / Festplattenverschlüsselung
c	Schutz vor Schadsoftware	▪ Regelmäßiges Update auf neusten Stand
d	Sicherheitsupdates	▪ Regelmäßige & zeitnahe Installation
e	Datensicherung	▪ Wöchentliche Sicherung ▪ Physikalische Trennung ▪ Verhinderung unberechtigter Zugriffe / Manipulationen

		10 Fragen	
Sonderbereiche	Dienstleister	5 Zusatzfragen pro Dienstleister	
	Private Geräte	2 Zusatzfragen	
	E-Commerce	3 Zusatzfragen (+5/Dienstleister)	-> Stufe B (+10 Fragen)
	Sensible Daten	1 Multiple Choice	
	Aut. Produktion	11 Zusatzfragen	-> Stufe C (+3 Fragen)

5 Fragen

Konzept der Risikofragen

		A	B	C	Dienst-leister	Private Geräte	E-Com-merce	Sensible Daten	ICS	Σ
O B L I E G E N H E I T	Zugang / Zugriff	4	3						3	10
	Schutz vor Schadsoftware	1								1
	Patching Sicherheits-updates	1	1						1	3
	Backup Datensicherung	4							2	6
	Organisatorische Sicherheit		3	2					2	7
	Netzwerk-separation		1			1			3	5
	Schutz sensibler Daten			1		1				2
	Risikoeinstufung			1	5		3	3		12
Σ		10	8	4	5	2	3	3	11	

Risikoerfassung

Herausforderungen

- Anspruch und Wirklichkeit
- Know-how (beim Versicherer, Makler, Versicherungsnehmer)
- Kostenprobleme
- Mangel an Awareness und Bereitschaft zum Engagement

Risikoerfassung

Exkurs

LG Tübingen , Urt. v. 26.5.2023 – 4 O 193/21 zum Leistungsanspruch in der Cyberversicherung trotz fehlender Sicherheits-Updates

Die Klägerin (VN) verlangt von der Beklagten (VR) Leistungen aus einem mit Wirkung vom 06.04.2020 abgeschlossenen Cyber-Versicherungsvertrag wegen eines ab 29.05.2020 durch unbekannte Täter verübten Cyberangriffs. Mittels einer sog. Phishing-Mail wurde ein Verschlüsselungs-Trojaner (sog. „Ransomware“) eingeschleust und legte fast die gesamte IT-Infrastruktur der Kl. lahm. Die Täter verlangten Lösegeld in Bitcoins und drohten mit der Veröffentlichung sensibler Firmendaten. Die Kl. ging auf die Forderungen nicht ein.

Im Rahmen des Vertragsschlusses stellte die Bekl. insgesamt **acht Risikofragen**. Die IT-Infrastruktur der Kl. verfügte über verschiedene Server, von denen nicht alle mit den aktuellen Sicherheits-Updates des Betriebssystems von Microsoft Windows ausgestattet waren. Die Bekl. erklärte den **Rücktritt vom Vertrag** mit der Begründung, die Kl. habe ihre vorvertraglichen Anzeigepflichten verletzt, indem sie drei Risikofragen falsch beantwortet habe. Denn für mehrere Server der Kl. seien seit Jahren keine Sicherheits-Updates mehr verfügbar gewesen, was der Kl. bekannt gewesen sei.

Risikoerfassung

Exkurs

LG Tübingen , Urt. v. 26.5.2023 – 4 O 193/21 zum Leistungsanspruch in der Cyberversicherung trotz fehlender Sicherheits-Updates

Das LG hat der Klage überwiegend stattgegeben (zu den nicht zugesprochenen Kostenpositionen vgl. Rn. 87-99). Die Bekl. ist **weder wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht** nach B3-1.2.1 Abs. 1 Satz 2 AVB **noch wegen Gefahrerhöhung** nach B3-2.5 AVB leistungsfrei geworden.

Hinsichtlich der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht kann dahinstehen, ob die Kl. die ihr gestellten Risikofragen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch beantwortet hat. Jedenfalls hat die Kl. gem. § 21 Abs. 2 S. 1 VVG nachgewiesen, dass eine möglicherweise falsche Beantwortung der Risikofragen **weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich gewesen ist (sog. Kausalitätsgegenbeweis)**, so dass die Bekl. den Versicherungsschutz nicht versagen darf.

Risikoerfassung

Exkurs

LG Tübingen , Urt. v. 26.5.2023 – 4 O 193/21 zum Leistungsanspruch in der Cyberversicherung trotz fehlender Sicherheits-Updates

Eine arglistige Verletzung der Anzeigepflicht liegt nicht vor. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lässt sich keine vorsätzliche Falschbeantwortung der Risikofragen – konkret der Fragen 3, 4 und 6 – feststellen, erst recht keine arglistige Falschbeantwortung. Insbesondere die Risikofrage 6 ist derart weit formuliert, dass die Kl. sie richtig beantwortet hat, denn dass überhaupt „Hard- und Software zum Schutz des Unternehmensnetzwerks“ eingesetzt wurde in Form eines Virenscanners sowie einer Firewall, ist unstreitig.

Es kann offen bleiben, ob nach Vertragsschluss eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, indem die Kl. weitere Software-Updates nicht durchgeführt hat. **Da der Kl. der Kausalitätsgegenbeweis gelingt, wäre die Bekl. selbst bei einer solchen Gefahrerhöhung nicht leistungsfrei;** auch eine Kürzung des Anspruchs ist ausgeschlossen (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 VVG iVm B3-2.5.3 lit. a AVB).

Risikoerfassung

Exkurs

LG Tübingen , Urt. v. 26.5.2023 – 4 O 193/21 zum Leistungsanspruch in der Cyberversicherung trotz fehlender Sicherheits-Updates

Der Anspruch der Kl. ist auch nicht gemäß § 81 Abs. 2 VVG wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls zu kürzen. Denn die Norm ist vorliegend bereits nicht anwendbar, weil die betreffende Gefahrenlage bereits bei Vertragsschluss bestand und bereits Grundlage der Risikoprüfung des VR war bzw. hätte sein können. **Zwar hat ein gerichtlicher Sachverständige mehrere denkbare Maßnahmen aufgeführt, durch welche der Cyber-Angriff verhindert oder zumindest erschwert worden wäre, insbesondere die Zwei-Faktoren-Authentifizierung und das sog. Monitoring. Bei der Kl. hat sich die Risikolage bis zum Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Zustand bei Vertragsschluss aber nicht geändert.** Denn bereits damals verfügte die Kl. weder über eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung noch über ein Monitoring oder eine andere vergleichbare Maßnahme zur Vermeidung von Cyber-Angriffen.

Die Bekl. hätte es selbst in der Hand gehabt, die Existenz solcher zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen durch passende Risikofragen abzuklären. Indem die Bekl. hierauf verzichtete, hat sie die Kl. als VN mit der bestehenden Risikolage akzeptiert und kann von Beginn an bestehende Risiken nicht über § 81 Abs. 2 VVG (ganz oder teilweise) der VN aufbürden. Zu einer Abänderung, insbesondere Verbesserung der bei Vertragsschluss bestehenden Risikolage ist der VN nämlich nicht verpflichtet.

Risikoerfassung

Exkurs

LG Tübingen , Urt. v. 26.5.2023 – 4 O 193/21 zum Leistungsanspruch in der Cyberversicherung trotz fehlender Sicherheits-Updates

Das **Berufungsverfahren** ist vor dem OLG Stuttgart anhängig – AZ 7 U 262 / 23. Noch offene Fragestellungen können also ggfs. dort noch beantwortet werden oder umstrittene Wertungen des LG Tübingen anders interpretiert werden.

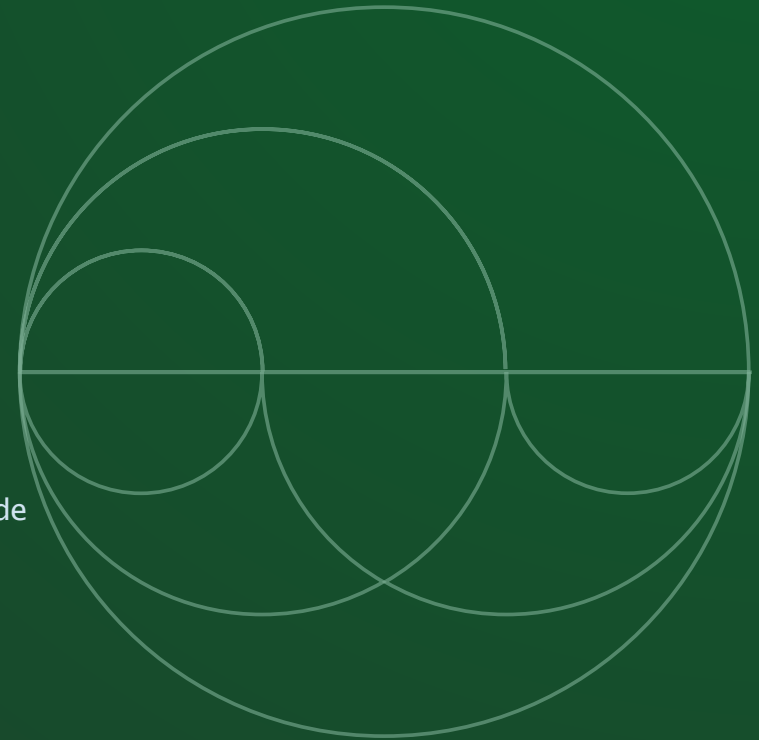
Thank you for your attention. Any Questions?



RA Nils Hellberg
Tel. 030/2020-5310
E-Mail n.hellberg@gdv.de
LinkedIn [n-hellberg/](#)



Peter Graß
Tel. 030/2020-5312
E-Mail p.grass@gdv.de



Wilhelmstraße 43 / 43G
10117 Berlin
T: 030-2020 5000
F: 030-2020 6000
E: berlin@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23
B - 1050 Brüssel
T: 0032-2-2 82 47 30
F: 0049-30-2020 6140
E: bruessel@gdv.de

www.gdv.de
www.DieVERSICHERER.de
facebook.com/DieVERSICHERER.de
Twitter: [@gdv_de](#)
www.youtube.com/user/GDVBerlin